



STADTAMT GREIN

POL. BEZIRK PERG, OBERÖSTERREICH
TEL. 07268/255-0 FAX. 07268/255-20
E-Mail: stadttamt@grein.ooe.gv.at DVR.: 0032557
SPARK. OÖ. BLZ. 20320, KTO. 18700006046

4360 Grein, 23.11.2001

828/0-2001 P/Wa

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Grein hat am 22. November 2001 folgende

Markttarifordnung

beschlossen:

§ 1

Art des Entgeltes

- 1.) Auf Grund der Bestimmungen des § 292 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994 in Verbindung mit der Marktordnung der Stadtgemeinde Grein werden von der Marktbehörde von den Marktbeziehern privatrechtliche Entgelte als Vergütung für den an den Markttagen überlassenen Raum und für die mit der Abhaltung der Märkte für die Stadtgemeinde Grein verbundenen Auslagen eingehoben.
- 2.) Diese privatrechtlichen Entgelte sind:
 - a) Standplatzentgelte
 - b) Reservierungsentgelte

§ 2

Standplatzentgelt

- 1.) Für den an Markttagen überlassenen Raum auf dem Marktplatz und für die Deckung der mit der Abhaltung der Märkte verbundenen Auslagen ist ein Standplatzentgelt zu entrichten.
- 2.) Das Standplatzentgelt beträgt ab 1.1.2002 Euro 2,00
pro Laufmeter des zugewiesenen Standplatzes, mindestens jedoch Euro 8,00

§ 3

Reservierungsentgelt

- 1.) Für die Reservierung eines bestimmten oder überhaupt eines Standplatzes für die Markt- tage eines Kalenderjahres ist ein Reservierungsentgelt zu entrichten.
- 2.) Das Reservierungsentgelt beträgt einmalig ab 1.1.2002..... 50 vH
des Standplatzentgeltes gemäß § 2, mindestens jedoch Euro 4,00

§ 4**Berechnung der privatrechtlichen Entgelte**

Bei der Berechnung der privatrechtlichen Entgelte ist jeder angefangene Laufmeter des zugewiesenen oder zu reservierenden Standplatzes als voll zu rechnen.

§ 5**Entrichtung der privatrechtlichen Entgelte**

- 1.) Das Standplatzentgelt wird von der Marktbehörde am jeweiligen Jahrmarkt eingehoben.
- 2.) Die Reservierung von Standplätzen ist nur beim jeweils letzten jährlichen Markt für das folgende Kalenderjahr möglich. Das Reservierungsentgelt ist zusammen mit dem Standplatzentgelt für den jeweils jährlichen Jahrmarkt zu entrichten.
- 3.) Über die Entrichtung der privatrechtlichen Entgelte hat die Marktbehörde eine Quittung auszustellen, die von den Marktbeziehern den Marktaufsichtsorganen über Verlangen vorzuweisen ist.

§ 6**Rechtswirksamkeit**

Diese Markttarifordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Die bisherige Markttarifordnung wird gleichzeitig außer Wirksamkeit gesetzt.

Der Bürgermeister:



(Rupert Lehner)

Angeschlagen am: 23.11.2001

Abgenommen am: 10. Dez. 2001

